

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1845.

N^o 38.) Bekanntmachung,

vom 17ten Juli 1845.

Die Bestrebungen auf Beseitigung oder doch Aenderung des gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses, welche sich seit einiger Zeit hier und da auch innerhalb der protestantischen Kirche kund gegeben haben und neuerlich selbst auf die hiesigen Lande verpflanzt zu werden scheinen, haben eine Richtung genommen, welche gerignet ist, bei Allen, denen der Bestand der Kirche am Herzen liegt, lebhafteste Besorgnisse zu erwecken.

Dem ist auch jedem einzelnen Staatsbürger völlige Gewissensfreiheit zugesichert, muß ein Glaubenszwang für unstatthaft erkannt werden, wiewoehl die evangelische Kirche insbesondere eben in der Freiheit der Gewissen, in unverwehrteter Hershaltung in der heiligen Schrift und in unbefangener Würdigung des kirchlichen Gemeinbewesens ihre Bürgschaft anzuerkennen haben, so gehen doch jene Bestrebungen, wie sie sich dermalen gestaltet haben, und bei der Art und Weise, wie sie aufgefaßt, genähert und betrieben werden, offenbar über die Grenzen der Gewissensfreiheit hinaus und können nur zu leicht dahin führen, daß der tief im Volke begründete Glaube, wie das lautere Wort Gottes und, ihm gemäß, die protestantische Kirche ihn fordert, nicht sowohl befestigt, als vielmehr untergraben, die rechte Freiheit der Einzelnen nicht geschützt, sondern einem Zwange zufälliger Stimmenmehrheit und schrankenloser Willkühr unterworfen, die Einheit und Kraft der Kirche nicht gefördert und gestärkt, sondern zerrissen und gebrochen werde, und möglicher Weise die gemeinschaftliche Kirche in einzelne Secten zerfalle.

Die unterzeichneten evangelischen Staatsminister, durch die Reversalien seit 1697 und § 41 der Verfassungsurkunde als Vertreter der höchsten Kirchen- und Staatsgewalt für die evangelisch-lutherische Kirche in hiesigen Landen berufen, für Aufrechterhaltung der auf die Augsburgische Confession gegründeten Kirche zu sorgen, die Einheit derselben zu wahren, dem Entfachen von Secten in solcher vorzubeugen, durch den auch von ihnen übernommenen Religionsdienst verpflichtet, darüber zu wachen: „daß gegen das Bekenntniß derselben weder heimlich noch öffentlich etwas vorgenommen werde,“ fühlen sich gedrungen, auf jene Gefahren aufmerk-